

Allgemeine Vertragsbedingungen EWE Umzugsschutz

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten i.V.m. den beigefügten Versicherungsbedingungen Umzugsschutz (im Folgenden AVB Umzugsschutz) für die Inanspruchnahme der Leistungen des EWE Umzugsschutz. Der Vertrag EWE Umzugsschutz wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden EWE) geschlossen.
- (2) Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen im Außenverhältnis gegenüber dem Kunden ist EWE. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag der EWE durch die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden MEHRWERK) und die jeweiligen Kooperationspartner. Für die Erbringung der versicherungsartigen Leistungen besteht ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherer. Träger des versicherten Risikos ist derzeit Alpha Insurance A/S.

§ 2 Vertragsschluss und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass
- der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist,
 - sich sein Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
 - zwischen ihm und der EWE VERTRIEB GmbH ein laufender und nicht gekündigter Strom- und/oder Gas-Liefervertrag besteht, oder zwischen ihm und der EWE TEL GmbH ein laufender und nicht gekündigter DSL- und/oder FTTH-Vertrag besteht.
 - der Kunde einen gültigen Gutscheincode für den Umzugsschutz besitzt und
 - Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- (2) Der Abschluss dieses Vertrags setzt einen Auftrag des Kunden voraus. Hierfür muss der Kunden einen Gutschein-Code direkt bei EWE anfordern und sich mit diesem Gutschein-Code, sowie dem Datum seines Umzugs online unter ewe.de/umzugsschutz registrieren (Angebot des Kunden). Der Vertrag wird mit Erhalt des Willkommenspakets beim Kunden (Annahme der EWE) wirksam. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem EWE Umzugsschutz ist, dass
- der Kunde den Umzug über die Webseite der EWE angemeldet hat und
 - die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 unverändert vorliegen und
 - der Kunde den Schadens-/Versicherungsfall innerhalb von 7 Tagen über das Online-Kontaktformular unter ewe.de/umzugsschutz gemeldet hat.
- Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB Umzugsschutz genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Leistung eingehalten werden.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Kunden des EWE Umzugsschutz erhalten finanzielle Hilfe bei Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von Umzugsgütern bis zu einer Maximalsumme von EUR 5.000,- mit einem Selbstbehalt von EUR 200,-. Die Details sowie die Voraussetzungen ergeben sich aus den beigefügten AVB Umzugsschutz.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Schaden ist vom Kunden in jedem Fall der Inanspruchnahme unverzüglich und innerhalb von 7 Tagen unter Angabe seiner EWE Vertragsnummer online anzuzeigen.
- (2) Der Kunde hat den Schaden so gering wie möglich zu halten und Weisungen von EWE zu beachten.
- (3) Der Kunde gestattet EWE jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht, und legt Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor.
- (4) Gehen aufgrund der Leistungen der EWE Ansprüche gegenüber Dritten auf EWE über, unterstützt der Kunde EWE bei der Geltendmachung und händigt insbesondere, die hierfür benötigten Unterlagen aus.

§ 5 Folgen, falls der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

- (1) Wird eine der Verpflichtungen vom Kunden arglistig verletzt oder wird EWE arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den EWE Umzugsschutz für den geltend gemachten Schaden.
- (2) Wird eine der Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des EWE Umzugsschutz gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalls ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den EWE Umzugsschutz-Schutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der EWE ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 6 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des EWE Umzugsschutz entspricht dem bei der Anmeldung angegebenen Umzugsdatum. Der Versicherungsschutz beginnt mithin um 0.00 Uhr des Tages, an welchem der Umzug beginnt. Er endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Umzuges, längstens 48 Stunden. Danach endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet EWE unbegrenzt.
- (2) Im Übrigen haftet EWE in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Datenschutz

Zur Durchführung des EWE Umzugsschutz werden personenbezogene Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des § 11 BDSG – von EWE erhoben und an MEHRWERK übermittelt. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

Oldenburg, im Dezember 2017
EWE VERTRIEB GmbH

Versicherungsbedingungen Umzugsschutz

Es handelt sich hierbei um einen Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem Umzugsschutz. Das vollständige Bedingungsmerk können Sie online unter ewe.de/umzugsschutz einsehen oder sich per Mail an info@umzugsschutz.ewe.de anfordern.

I. Versicherte Sachen

1. Umzugsgut

Versichert ist Ihr Hausrat. Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände sowie mobile Elektronikgeräte.

Kunstgegenstände sind:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotografien, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken;
- Künstlerische Musikinstrumente;
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Porzellansammlungen;
- wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

Wertgegenstände sind:

- Schmuck, Armbanduhr, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Edelmetallen;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Kameras, Laptops;
- Pelze;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

Mobile Elektronikgeräte sind:

- Mobiltelefone
- Tablet/Laptop
- Smartphones

2. Nicht versichert sind:

- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;
- Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Fall- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
- Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
- Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
- Tiere und Pflanzen

II. Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgafahren-Versicherung).

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Schäden am Umzugsgut, wenn dieses nicht ordnungsgemäß verpackt worden ist
Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte,
Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation;
Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
Schäden durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen; einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.
Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
Schäden bei unabwendbaren Ereignissen wie Naturkatastrophen, Unwetter und Blitzzeit

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsort ist, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das Domizil, wo das Umzugsgut abmontiert und eingepackt wird, der Transit bis zum geeigneten Transportmittel, das geeignete Transportmittel, der Transit vom geeigneten Transportmittel zum Bestimmungsort, wo das Umzugsgut abgeliefert und aufgebaut wird sowie der Bestimmungsort, wo das Umzugsgut abgeliefert und aufgebaut wird.

V. Leistungen des Versicherers

Total- und Teilschäden

Wenn Umzugsgut zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte nach Zeitwert vor Eintritt des Versicherungsfalles wie folgt:

- Alter 0-1 Jahre 80% des Wiederbeschaffungspreises
- Alter 1-2 Jahre 60% des Wiederbeschaffungspreises
- Alter 3-4 Jahre 40% des Wiederbeschaffungspreises
- ab Alter 4 Jahre 20% des Wiederbeschaffungspreises

Voraussetzung der Leistungspflicht ist, dass die Schadensmeldung innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens vorliegt.

Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, falls nicht im Einzelfall gesondert vereinbart, in das Eigentum des Versicherers über.

Leistungsobergrenzen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 begrenzt.

VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 200,00.